

gefährdende Propaganda und Hetze betrieben (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StEG).

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist die staatsfeindliche Tätigkeit des Angeklagten aber auch als ein schwerer Fall im Sinne des § 19 Abs. 3 StEG zu beurteilen. Der Berufung wird zwar darin gefolgt, daß der Angeklagte nicht planmäßig gehandelt hat.

.....Zutreffend ist von der Berufung auch ausgeführt, daß der Angeklagte nicht in einem direkten Auftrage von feindlichen Organisationen oder Personen gehandelt hat. Er hat vielmehr seit Jahren die Hetzsendungen des RIAS abgehört. Diese gegen den Bestand unseres Staates und anderer friedliebender Völker gerichtete RIAS-Hetze spiegelt sich in seiner Hetztätigkeit wider. Er hat sich, wenn auch ohne Auftrag, in Betätigung seiner eigenen staatsfeindlichen Einstellung zum Sprachrohr des Hetzsenders gemacht, und zwar auch dann noch, nachdem er mehrmals vom Zeugen F. aufgefordert worden war, seine Hetztätigkeit einzustellen.

Hinzu kommt, daß die Hetztätigkeit des Angeklagten im wesentlichen Teil ihrem Inhalt, Charakter und Umfange nach sehr wohl geeignet war, andere Bürger gegen unseren Staat und gegen andere friedliebende Völker aufzuwiegeln. Die Hetztätigkeit des Angeklagten stellt sich daher bei einer zusammenhängenden Betrachtung als ein dermaßen schwerer Angriff auf die Grundlagen unseres Staates und die Friedenspolitik anderer Völker dar, der die Anwendung des § 19 Abs. 3 StEG erforderlich macht. Dabei ist es für die rechtliche Beurteilung nicht ausschlaggebend, wenn die eine oder die andere hetzerische Äußerung des Angeklagten nicht die Schwere des Normalfalles erreicht.....

Urteil des Obersten Gerichts

vom 11. Februar 1958

— I a U s t 3/58 —

Planmäßiges Handeln i. S. des § 19 Abs. 3 StEG liegt vor, wenn der Täter unter seinen Kollegen Hetznachrichten westlicher Rundfunkstationen verbreitet hat, die er vorher mit diesem vorbedachten konkreten Ziel abgehört hatte.

.....